

Analyse

Stand 21. 1. 2008

Was ist Sache beim Gentechnikgesetz, was bei der „Neuartigen Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung“?

Zunächst: Es werden zeitgleich zwei Gesetze verhandelt, die inhaltlich nichts miteinander zu tun haben, sondern allein politisch zusammenhängen. Die SPD hat ihre Zustimmung zu Änderungen beim Gentechnikgesetz von der Revision der „Neuartigen Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung“ abhängig gemacht. Die abschließende Lesung beider Gesetze steht am 25. 1. 2008 auf der Tagesordnung des Bundestages, am 15. 2. 2008 auf der des Bundesrates.

Das **Gentechnikgesetz** regelt, welche Bedingungen für den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen gelten sollen. Das von der rot-grünen Regierung verabschiedete Gesetz ist seit Februar 2005 in Kraft. Es wird novelliert, weil der Koalitionsvertrag zwischen Union und SPD vorsieht, Forschung und Anwendung der Agro-Gentechnik in Deutschland zu fördern.

Die „**Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung**“ regelt, unter welchen Bedingungen Produkte das Label „ohne Gentechnik“ tragen dürfen. Die Verordnung ist seit 1998 in Kraft, findet aber so gut wie keine Anwendung, da sie für die Lebensmittelwirtschaft nicht praktikabel ist.

I. Gentechnikgesetz

Was bleibt?

Das **Standortregister** bleibt öffentlich zugänglich. Wer wissen möchte, ob in seiner Nachbarschaft gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut werden, kann dies weiterhin im Internet unter www.bvl.bund.de/standortregister.htm erfahren. Ein kommerzieller Anbau ist drei Monate vor Aussaat zu veröffentlichen, eine experimentelle Freisetzung drei Tage.

Die **Haftungsregeln** bleiben, wie sie sind. Ob Landwirte entschädigt werden, wenn die gentechnische Verunreinigung ihrer Ernten weniger als 0,9 Prozent beträgt, ist weiterhin offen, eine Klärung dieser Frage dürfte erst vor Gericht herbeigeführt werden. Auch an der gesamtschuldnerischen Haftung ändert sich nichts. Sie greift dann, wenn sich kausal nicht zuordnen lässt, welcher von mehreren Landwirten, die Gentech-Pflanzen angebaut haben, eine gentechnische Verunreinigung auf dem Feld des Nachbarn verursacht hat. Jeder Gentech-Landwirt in einem bestimmten, jedoch nicht näher präzisierten Umkreis kann für den ökonomischen Schaden seines Nachbarn zur Rechenschaft gezogen werden– selbst dann, wenn er die Gute fachliche Praxis des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen eingehalten hat.

Der BUND fordert, dass Landwirte entschädigt werden, sobald die gentechnische Verunreinigung ihrer Ernten 0,1 Prozent beträgt. Nur so können sie die Wünsche ihrer Abnehmer in Lebensmittelindustrie und – handel erfüllen, die selbst gering verunreinigte Ernten ablehnen.

Was ändert sich?

Das Gesetz erleichtert es Landwirten, die Gentechnik zu nutzen. Es senkt das Schutzniveau für die Landwirte, die sie ablehnen.

Landwirte, die Gentech-Pflanzen anbauen, werden in zwei Fällen aus der Pflicht entlassen, die Ernten ihrer Nachbarn vor gentechnischen Verunreinigungen zu schützen. Zum einen können sich ein gentechnikfrei wirtschaftender Landwirt und sein Gentechnik nutzender Nachbar darauf verständigen, dass letzterer keine Schutzmaßnahmen anwendet. Diese privaten Absprachen müssen schriftlich erfolgen und einen Hinweis auf die Konsequenzen enthalten (die Ernte des gentechnikfrei wirtschaftenden Landwirts ist aufgrund der Verunreinigungen als „genetisch verändert“ zu kennzeichnen). Zudem wird die Fläche im Standortregister aufgeführt. Zum anderen gilt es als Einverständnis eines gentechnikfrei wirtschaftenden Landwirts, auf den Schutz des Gesetzes zu verzichten, wenn er sich nicht innerhalb eines Monats, nachdem sein Nachbar ihn über seinen beabsichtigten Gentech-Anbau informiert hat, zu seinen eigenen Anbauplänen äußert.

Der BUND lehnt private Absprachen zwischen Landwirten strikt ab. Sie setzen das Gesetz außer Kraft und leisten einer schleichenden gentechnischen Verunreinigung der gesamten Landwirtschaft Vorschub. Der BUND weist das Ansinnen zurück, dass die bloße Nichtäußerung eines Landwirts zu seinen Anbauplänen als Zustimmung gelten soll, auf den Schutz des Gesetzes gegen gentechnische Verunreinigungen seiner Ernte zu verzichten.

Die „**pflanzenartsspezifischen Vorgaben bei gentechnisch verändertem Mais**“ legen erstmals Abstände zu konventionell und biologisch bewirtschafteten Flächen fest, 150 Meter und 300 Meter.

Der BUND verwahrt sich gegen die Einführung einer Zwei-Klassen-Landwirtschaft mit unterschiedlichen Nutznieaus. Und er fordert Abstände, die garantieren, dass es zu keinerlei gentechnischen Verunreinigungen von gentechnikfreiem Mais kommt, mindestens jedoch 1000 Meter.

II. Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung

80 Prozent aller gentechnisch veränderten Pflanzen wandern ins Viehfutter. Seit April 2004 regelt die EU-Verordnung 1829/2003/EG die Zulassung und Kennzeichnung gentechnisch veränderter Futtermittel. Danach sind zwar gentechnisch veränderte Futtermittel kennzeichnungspflichtig, nicht aber die aus Tieren gewonnenen Produkte. Die Folge: Nur die Bauern wissen, was sie an ihre Tiere verfüttern, Verbraucher erfahren nichts davon. **Auf Milch, Fleisch und Eiern fehlt der Hinweis, ob sie mit gentechnisch veränderten Futterpflanzen erzeugt wurden.** Dass diese in der EU-Gesetzgebung festgeschriebene **Kennzeichnungslücke** in absehbarer Zeit geschlossen wird, ist extrem unwahrscheinlich. Deshalb bleibt nur die nationalstaatliche Lösung: eine Änderung der „Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung“.

Seit 1998 in Kraft, regelt sie, unter welchen Bedingungen Produkte das Label „ohne Gentechnik“ tragen dürfen. Der Haken: Sie gilt als nicht praktikabel, es gibt so gut wie keine damit gekennzeichneten Produkte. Warum? Sie schließt den Gebrauch gentechnisch hergestellter Tierarzneimittel aus – doch eine Pflicht für Pharmafirmen, ihre Produktionsverfahren offenzulegen, existiert nicht. Genauso undurchsichtig ist die Lage bei Zusatzstoffen und Enzymen. Bei Enzymen gibt es nicht einmal eine Deklarationspflicht; eine Verpflichtung zur Offenlegung der Herstellungsverfahren (wurden bestimmte Stoffe wie Aminosäuren oder Vitamine von gentechnisch veränderten Mikroorganismen erzeugt?) existiert generell nicht.

Deshalb favorisieren Union und SPD folgende Lösung: Damit **tierische Produkte** künftig das Label „ohne Gentechnik“ tragen können, sollen Tierarzneimittel, Zusatzstoffe und Enzyme keine Rolle mehr spielen, sondern einzig Futterpflanzen. Wenn die Futterkomponenten Soja oder Mais konventionell angebaut wurden, soll auf Milch, Fleisch und Eiern die Auslobung „ohne Gentechnik“ stehen dürfen.

Der BUND begrüßt die Initiative der Bundesregierung sehr, durch eine Novellierung der „Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung“ für Verbraucherinnen und Verbraucher mehr Transparenz beim Kauf tierischer Produkte herzustellen, schlägt aber eine andere Kennzeichnung vor: „hergestellt ohne gentechnisch veränderte Futterpflanzen“. Damit würden die VerbraucherInnen die Auskunft erhalten, die sie brauchen, um mit ihrer Kaufentscheidung Einfluss auf den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen zu nehmen. Und Bundesregierung und Abgeordnete würden nicht länger dem Vorwurf der „Verbrauchertäuschung“ ausgesetzt sein. Denn die Kennzeichnung „hergestellt ohne gentechnisch veränderte Futterpflanzen“ hält exakt das, was sie verspricht.

Was tun, wenn bei der Agro-Gentechnik neue Gesetze gelten?

Der BUND empfiehlt Landwirtinnen und Landwirten: Schließen Sie sich mit Ihren Nachbarn zusammen, gründen Sie Gentechnikfreie Regionen.

Der BUND empfiehlt Verbraucherinnen und Verbrauchern: Fordern Sie bei Milch, Fleisch und Eiern Produkte mit einer Kennzeichnung, die garantiert, dass die Tiere keine gentechnisch veränderten Futterpflanzen im Trog hatten.

Mehr Informationen finden Sie unter www.gentechnikfreie-regionen.de

Kontakt: Heike Moldenhauer, BUND-Bundesgeschäftsstelle, Tel. 030 – 275 86 456